

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

140. Stück, 25.08.1922

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 25. August 1922.) 140. Stück.

Inhalt:

Nr. 269. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1922, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg, und dem Hunte-Ems-Kanal.

Nr. 269.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg, und dem Hunte-Ems-Kanal.

Oldenburg, den 22. August 1922.

I. Schleusengeld.

1. Frachtfahrzeuge, einerlei ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettorauengehalt . . . 0.30 M
2. Alleinfahrende Boote 5.00 "



3. Holzflöße a) bis 2,0 m Breite 5.00 *M*
 b) über 2,0 m Breite 5.00 „
 4. Alleinfahrende Dampfer und Motorboote . . . 5.00 „
 5. Dampfer und Motorboote als Schlepper . . . 5.00 „
 jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern 3.00 *M*

Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Vom Schleusen- und Brückengeld befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Schleusengeld sind ferner befreit:

Motorboote und Dampfer, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Vom Brückengeld befreit sind außerdem:

Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper dienen.



III. Kajegehd am Dorfplatz zu Oſternburg.

Gebühr für Be- und Entladen an der Kaje für ein Schiff

- a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt einſchl. 40 *M*
- b) über 30 cbm Nettoraumgehalt . . . 60 *M*

IV. Kanalgehd

wird mit 50 *M* für das cbm Nettoraumgehalt der Schiffe erhoben.

Vom Kanalgehd befreit ſind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienſtflagge oder die oldenburgiſchen Dienſtflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienſte des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demſelben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn ſie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.

Für Dampfer und Motorboote iſt ein Kanalgehd von 10 *M* zu zahlen, wenn ſie allein fahren oder Flöße ſchleppen.

Hebeſtellen für das Kanalgehd ſind:

1. Schleuſe II bei Hundsmühlen,
2. die Chauſſeebrücke in Edewechterdamm,
3. die Brücke vor dem Haſen in Eliſabethſehn,
4. am Ladegleiſ der Eiſenbahnverwaltung in Eliſabethſehn,
5. bei Schleuſe IX,
6. bei Schleuſe XI,
7. bei Schleuſe XIII am Utender Kanal.



Das Kanalgeld ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diese Hebestellen zu zahlen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-, Brücken-, Raje- und Kanalgeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1922 in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1920 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 22. August 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. Schleuse II bei Dunsbüttel.
2. Schleuse III bei Dunsbüttel.
3. Schleuse IV bei Dunsbüttel.
4. Schleuse V bei Dunsbüttel.
5. Schleuse VI bei Dunsbüttel.
6. Schleuse VII bei Dunsbüttel.
7. Schleuse VIII bei Dunsbüttel.
8. Schleuse IX bei Dunsbüttel.
9. Schleuse X bei Dunsbüttel.
10. Schleuse XI bei Dunsbüttel.
11. Schleuse XII bei Dunsbüttel.
12. Schleuse XIII bei Dunsbüttel.